

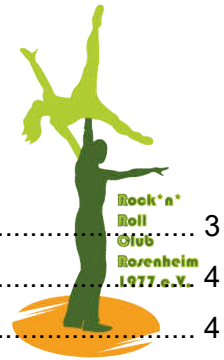


Satzung

Rock 'n' Roll Club Rosenheim 1977 e. V.

Stand: 15.08.2010

Inhaltsverzeichnis



Präambel.....	3
§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Verwirklichung der Vereinszwecke	4
§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9 Finanzielle Beiträge.....	8
§ 10 Sonstige Mitgliederpflichten.....	8
§ 11 Organe des Vereins	8
§ 12 Die Mitgliederversammlung	9
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 15 Der Vorstand	11
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 17 Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes	13
§ 18 Jugendabteilung	13
§ 19 Rechnungsprüfung	14
§ 20 Vergütungsregelungen	14
§ 21 Protokollführung	14
§ 22 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber	15
§ 23 Auflösung des Vereins	15
§ 24 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmungen	15

Präambel



Der Rock 'n' Roll Club Rosenheim 1977 e. V. wurde am 25.05.1977 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer VR 40442 eingetragen. Es galt zuletzt die in der Mitgliederversammlung am 16.11.2006 beschlossene Fassung der Satzung auf Basis des Urversion aus dem Jahre 1977.

Eine Satzung ist die grundlegende Handlungsbasis eines Vereines und als solche vergleichbar mit der Verfassung eines Staates. Man kann sie auch mit einem Haus vergleichen, in dem viele Menschen mit gleichen Interessen leben. Jedes Haus muss gepflegt und wenn es baufällig ist, renoviert oder neu erbaut werden.

Im Zusammenhang mit der Abklärung steuerrechtlicher Fragen wurde dem Vereinsvorstand von zwei Rechts- und Steuerberatern, unabhängig voneinander, dringend empfohlen, wegen der mittlerweile entstandenen „Baumängel“ das rechtliche Haus des Vereins neu zu bauen.

Auf Grund erheblicher Veränderungen seit der Vereinsgründung, zur optimalen Nutzung der Steuervergünstigungen sowie zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit, aber auch wegen einer verbesserten praktischen Handhabung der Rechtsanwendung durch die ehrenamtlich tätigen Vereinsorgane und einer besseren Umsetzung des RRRCR - Leitbildes, wurde die Satzung daher völlig neu gefasst und inhaltlich aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Buchhaltung umgestellt und an die aktuellen, rechtlichen Erfordernisse angepasst.

Basis war der Entwurf einer Steuer- und Rechtsberatung. Dieser Entwurf wurde mit juristischer Unterstützung an die Bedürfnisse des Vereins angepasst, innerhalb des Vorstandes und anschließend in einer gremienübergreifenden Satzungskommission bestehend aus Mitgliedern der Vereinsorgane sowie weiteren Mitgliedern abgestimmt und schließlich dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt. Das Finanzamt hat die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Vereinsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts und des Steuerrechts, bestätigt.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.09.2010 beschlossen, mit dem Ziel, die rechtliche Basis für eine weitere gute und erfolgreiche Zukunft des Vereins zu legen.

Im nachfolgenden Satzungstext werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen nicht ausgeschrieben. Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Rock 'n' Roll Club Rosenheim 1977 e. V.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr.: VR 40442 eingetragen.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Rosenheim.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes, insbesondere durch die Stilarten Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie. Damit verbunden sind die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit und des sportlichen Gedankens sowie die Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, auch im Rahmen der Jugendhilfe.
- 2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Allgemeinheit in Form des Sports und der Jugendhilfe.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

§ 4 Verwirklichung der Vereinszwecke

- 4.1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht.

4.2. Die Pflege und Förderung des Tanzsports im Sinne von § 2.1 und aller damit zusammenhängenden, sonstigen sportlichen Tätigkeiten erfolgt auf gemeinnütziger Basis insbesondere

- durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, speziell auch mit Kindern und Jugendlichen, in Form eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebs;
- durch den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms und -angebotes, für Hobby-, Breitensport-, Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Turniergruppen;
- durch die Organisation eigener und die Teilnahme an vereinsübergreifenden sportlichen Veranstaltungen, Showauftritten und Tanzturnieren auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, insbesondere bei regionalen Meisterschaften, Bayerische Meisterschaft, Ranglistenturnieren, Deutsche Meisterschaft, World-Cups, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft;
- durch Ausbildung und Bestellung geeigneter Übungsleiter und Trainer;
- durch Förderung der Schulung, Aus- und Fortbildung im Tanzsportbereich;
- durch Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen, Sportverbänden und Schulen.



4.3. Die Förderung im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt insbesondere

- durch besondere Trainingsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie Teilnahme an und Betreuung bei Tanzwettbewerben;
- durch Jugendveranstaltungen, Freizeitprogramme, Betreuung durch die Jugendleitung nach Maßgabe der Jugendordnung.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

5.1. Der Verein kann Vereinigungen oder Verbänden, die mit dem Satzungszweck vereinbar sind, beitreten.

5.2. Der Verein ist derzeit Mitglied in folgenden Verbänden:

- Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV)
- Deutscher Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband e. V. (DRBV)
- Landestanzsportverband Bayern e. V. (LTVB)
- Bayerischer Verband für Rock 'n' Roll Tanz der Amateure e. V. (BVRR)
- Bayerischer Landessportverband e. V. (BLSV)
- Stadtverband für Leibesübungen Rosenheim e. V. (SfL)

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 6.2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 6.3. Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind Personen bzw. Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer besonders hervorragenden Verdienste um den Verein oder deren langjähriger Vereinszugehörigkeit durch Beschluss des Vorstandes verliehen worden ist. Zu Ehrenmitgliedern sollen insbesondere Mitglieder bestellt werden, die über 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.



§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand.
- 7.2. Für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeantrag zu verwenden.
- 7.3. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der Aufnahmeantrag den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die vom Mitglied zu leistenden Zahlungen haftet. Bei Minderjährigen übt der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aus, die über die Teilnahme am Sportbetrieb hinausgehen. Der gesetzliche Vertreter hat den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Bei minderjährigen Mitgliedern, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, hat der gesetzliche Vertreter im Aufnahmeantrag die Mitgliedschafts- und Stimmrechte auf den Minderjährigen zu übertragen.
- 7.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
- 7.5. Die Änderungen des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.6. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in vereinseigenen Datenverzeichnissen erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft



- 8.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss.

- 8.2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres.

- 8.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Ausschließungsbeschluss unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

- 8.4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn das Mitglied satzungsgemäße Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt,
 - b) bei ehrverletzenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins,
 - c) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder die Grundsätze sportlichen Verhaltens erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt (unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten),
 - e) wenn ein Mitglied mit finanziellen Beiträgen im Umfang mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung unter Ankündigung der Ausschlussmöglichkeit im Rückstand ist.

- 8.5. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung rechtliches Gehör zu gewähren.

- 8.6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

- 8.7. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich unaufgefordert zurück zu geben.

§ 9 Finanzielle Beiträge

- 9.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag oder Sonderumlage. Art und Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 12.2.c).
- 9.2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben für jeden angefangenen Monat jeweils 1/12 des vollen Jahresbeitrags zu entrichten.
- 9.3. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- 9.4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.



§ 10 Sonstige Mitgliederpflichten

- 10.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten.
- 10.2. Die Mitglieder haben Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten. Diese Dokumente werden den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt.
- 10.3. Anordnungen der Vereinsorgane und der verantwortlichen bzw. aufsichtführenden Personen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 10.4. Tanzauftritte (Preis- und Schautänze), Tanzkurse und Trainerstunden dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.
- 10.5. Den Mitgliedern ist untersagt, vereinsinterne Angelegenheiten in die Öffentlichkeit zu tragen.
- 10.6. Das vom Verein zur Verfügung gestellte Vereinsvermögen zur Ausübung des Tanzsports ist von den Mitgliedern schonend, fürsorglich und pfleglich zu behandeln.

§ 11 Organe des Vereins

- 11.1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung



- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 6.1 Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 15.1),
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit des Vorstandes (§ 19.1),
 - c) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von finanziellen Beiträgen (§ 9.1),
 - d) die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Tätigkeitsberichte des Vorstandes (§ 17),
 - e) die Beschlussfassung über alle in der Tagesordnung ordnungsgemäß aufgenommenen Anträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vereinsorganen; die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Durchführung einer Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 23).
- 12.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1. Jährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, abgehalten.
- 13.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der nach § 14.3 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 13.3. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich oder in Textform, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist der Text der Satzungsänderungen der Einladung beizulegen.
- 13.4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu er-

gänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

- 13.5. Rechtzeitig eingegangene Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich und noch vor der Versammlung bekannt zu machen.



§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 14.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 14.3. Jedes ordentliche Mitglied (§ 6.2) ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder (§ 6.3) haben kein Stimmrecht.
- 14.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 14.5. Die Art der Abstimmung (offen per Handzeichen oder geheim per Stimmzettel) bestimmt für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn auch nur ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies für die einzelne nachfolgende Abstimmung beantragt.
- 14.6. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, bestehend aus dem Wahlleiter und seinem Stellvertreter. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Wahlausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Gruppe den Wahlleiter.
- Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit (mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang, entscheidet das Los.
- 14.7. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 14.8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 23) müssen mindestens 50% der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich. Ist bei Beginn der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins diese Quote nicht erreicht, so ist nach Ablauf einer Stunde nach Beginn die Versammlung für beschlussunfähig zu erklären. In diesem Fall ist unter Wahrung der Einladungsfrist von höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist (Wiederholungsversammlung). Der Termin für eine Wiederholungsversammlung kann bereits mit der 1. Einladung verbunden werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 14.9. Für die Protokollführung gilt § 21 entsprechend. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen. Auf Wunsch ist eine Protokollabschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme erhoben werden.



§ 15 Der Vorstand

- 15.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden.
- 15.2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig.
- 15.3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 15.4. Die Mitgliederversammlung kann die Vertretungsmacht durch Beschluss erweitern oder beschränken.
- 15.5. Die drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.6. Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ordentliches Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.
- 15.7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet regulär nach Ablauf der Amtszeit oder vor Ablauf der Amtszeit mit einer Erklärung, dass es das Amt niederlegt oder durch vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

15.8. Endet ein Vorstandsamt vor Ablauf der Amtszeit, so kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss für die restliche Amtsdauer ein kommissarisches Mitglied bestellen. Sofern kein kommissarisches Mitglied bestellt ist, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet vorzeitig mit den nächsten Neuwahlen.



§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- 16.1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 16.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Beschlussfassung, die Aufgabenverteilung sowie die Verfügungsbefugnis innerhalb des Vorstandes.
- 16.3. Der Vorstand ist befugt, Dritte zur Erledigung einzelner verwaltungstechnischer und organisatorischer Aufgaben zu beauftragen und einzelne Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen einer schriftlichen Geschäftsanweisung auf diese zu übertragen. Insbesondere können folgende Kernaufgaben an Beauftragte vergeben werden:
- a) Sportliche Leitung (ehem. Sportwart)
 - b) Jugendvertreter (ehem. Jugendwart)
 - c) Veranstaltungsbeauftragter (ehem. Vergnügungswart)
 - d) Buchhaltung (ehem. Kassier)
- 16.4. Der Vorstand regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Hierzu kann der Vorstand eine Finanzordnung erlassen.
- 16.5. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten der Jugendabteilung (§ 18) durch Erlass einer Jugendordnung.
- 16.6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- a) Vertretung und Geschäftsführung des Vereins;
 - b) Bestellung und Abberufung von Beauftragten;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - d) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften (§ 6.4) und Durchführung von Ehrungen für verdiente Personen;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung;

- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Rechnungslegung (§ 17);
- i) Festlegung von Trainingsentgelten (§ 9.3), Teilnehmergebühren und Entgelten für Dienstleistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.



§ 17 Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes

- 17.1. Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Er hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern.
- 17.2. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung mit Vermögensübersicht. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung aufzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 17.3. Die Ergebnisrechnung des Geschäftsjahres wird auf Basis der Buchführung erstellt. Buchführung und Ergebnisrechnung haben nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsrechts zu erfolgen, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Vorstand ist angehalten die Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit zum Vorteil des Vereins zu nutzen.

§ 18 Jugendabteilung

- 18.1. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Tanzsportbereich sowie im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 2.1 ist eine Schwerpunktaufgabe des Vereins. Zur Verwirklichung dieses Vereinszwecks können alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr eine Jugendabteilung bilden.
- 18.2. Die Jugendabteilung wählt im Rahmen einer Jugendversammlung aus ihrer Mitte zwei Jugendsprecher.
- 18.3. Die Jugendabteilung hat gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Beauftragung eines Jugendvertreters.
- 18.4. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr.
- 18.5. Die Jugendabteilung kann für ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder außerhalb der Jugendabteilung beauftragen oder in ihre Aufgaben einbinden.
- 18.6. Die Rechte und Pflichten der Jugendabteilung und seiner Organe sind in einer vom Vorstand erlassenen Jugendordnung geregelt. Sie wird unter Berücksichtigung des RRRCR - Leitbildes und der einschlägigen Vorgaben der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, aufgestellt.

18.7. Die Jugend ist aufgefordert sich neben dem Tanzsport auch allgemein in der Vereinsarbeit zu engagieren.



§ 19 Rechnungsprüfung

- 19.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.
- 19.2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen.
- 19.3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in das Rechnungswesen, in das Belegwesen, in den vollständigen Jahresabschluss sowie Steuererklärungen und sonstiger Steuerunterlagen.
- 19.4. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

§ 20 Vergütungsregelungen

- 20.1. Die für den Verein im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, die Mitgliederversammlung gewährt durch Beschluss eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, dabei ist § 3.4 zu beachten.
- 20.2. Tatsächliche Auslagen der im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, gem. Finanzordnung auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen. Eine Pauschalerstattung ist maximal zulässig bis zur Höhe der ertragsteuerfrei auszahlbaren Pauschbeträge.
- 20.3. Soweit Mitglieder des Vereins außerhalb einer Organstellung hauptberuflich, nebenberuflich, als freie Mitarbeiter oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten nach den mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen oder Verträgen.

§ 21 Protokollführung

- 21.1. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 21.2. Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,

- Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen,
- das Diskussionsergebnis bzw. die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Neinstimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen, Art der Abstimmung).



21.3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben das Recht in die erstellten Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 22 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

22.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder dem sonstigen Beauftragten, für die der Verein gemäß § 31 bzw. §831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 23 Auflösung des Vereins

23.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

23.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz oder an das SOS Kinderdorf e.V. (München), zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmungen

24.1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung in der letzten Fassung vom 16.11.2006 aufgehoben.

24.2. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die Amtsperiode der bisher gewählten Organe abgelaufen ist und die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchzuführen sind.

24.3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter, bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammen tritt.

24.4. Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt, nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

24.5. Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- Ende der Satzung -

